



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. November 2013

Nummer 46

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 528 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Ehemaliges CFK-Gelände in Köln-Kalk Seite 708
- 529 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Brandenburger Straße Teilbereich B in Köln-Altstadt/Nord Seite 710
- 530 Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Südseite Altenberger Straße in Köln-Altstadt/Nord Seite 710
- 531 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Groß St. Martin in Köln-Altstadt/Nord Seite 711
- 532 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße/Ölstraße in Köln-Ehrenfeld Seite 712
- 533 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Ackerstraße in Köln-Buchheim Seite 713
- 534 Aufhebung von einem Fluchtenlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Subbelrather Straße/Marienstraße in Köln-Bickendorf Seite 714
- 535 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Raderberger Straße 154 bis 160 in Köln-Raderberg Seite 715
- 536 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Raderthalgürtel (neu) in Köln-Zollstock, 1. Änderung Seite 716

Die Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH schreibt öffentlich aus:

- 537 Metallbauarbeiten in der Werkstatt für behinderte Menschen, Wilhelm-Mauser Straße 10-12, 50827 Köln Seite 716
- 538 Industrieestrich in der Werkstatt für behinderte Menschen, Wilhelm-Mauser Straße 10-12, 50827 Köln Seite 717
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB – Offenes Verfahren
- 539 Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz – Elektrotechnik – 2013-2047-1-c Seite 717
- 540 Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz – Raumlufttechnische Anlagen – 2013-2092-1-c Seite 719
- 541 Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz – Mess- u. Regeltechnik – 2013-2044-2-c Seite 720
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- 542 Neubau Mensa Adalbertstraße/Lustheider Straße – Photovoltaik – 2013-2166-2-c Seite 721
- 543 Neubau Mensa Adalbertstraße/Lustheider Straße, Köln – Elektrotechnik – 2013-2163-3 Seite 722

**528 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Ehemaliges CFK-Gelände in Köln-Kalk**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 erneut (Behebung von Fehlern im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch) den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst: Bebauungsplan 69450/08 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen nördlich Kalker Hauptstraße, im Westen begrenzt durch die Gleisanlagen, im Norden entlang der Wipperfürther Straße und im Osten begrenzt mit Versprüngen durch die Vietorstraße, entlang der Peter-Stühlen-Straße über die Vorsterstraße und wieder entlang der Vietorstraße (siehe Übersichtsplan, Anlage 1)

Arbeitstitel: Ehemaliges CFK-Gelände in Köln-Kalk

Der Bebauungsplan Nummer 69450/08 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06.E 05 Stadt- haus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 69450/08 rückwirkend zum 31. Juli 2003 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hin- gewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma- chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungs- ansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666)

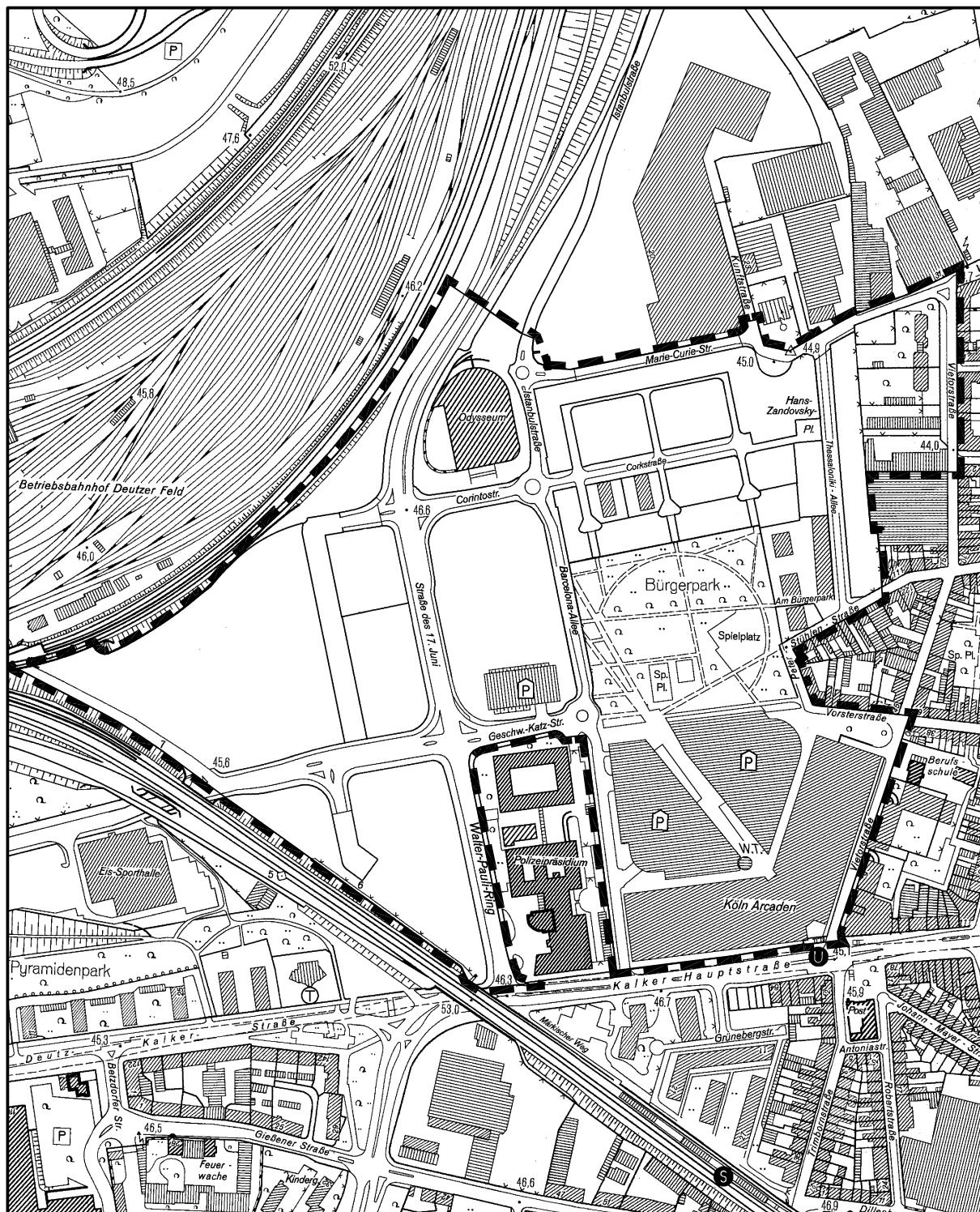
§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69450/08
Ehemaliges CFK-Gelände (Heilung)
in Köln - Kalk****Maßstab 1 : 5 000**

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von
Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksver-
treterungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu
diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

**529 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten
Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Brandenburger Straße Teilbereich B in Köln-Altstadt/Nord

Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67458/08 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet Johannisstraße 43 bis 47 und Breslauer Platz 2 (Flurstücke 575, 576, 460, 461, 462, 463, Gemarkung Köln, Flur 28)

Arbeitstitel: Brandenburger Straße Teilbereich B in Köln-Altstadt/Nord

Der Bebauungsplan Nummer 67458/08 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67458/08 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**530 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Südseite Altenberger Straße in Köln-Altstadt/Nord

Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 6644 Nb 1/04 für die Flurstücke 575, 576, 460, 461, 462, 463, Gemarkung Köln, Flur 28

Arbeitstitel: Südseite Altenberger Straße in Köln-Altstadt/Nord
Der aufgehobene Plan Nummer 6644 Nb 1/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach

§ 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 6644 Nb 1/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

531 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Groß St. Martin in Köln-Altstadt/Nord

Da der Bebauungsplan Nummer 67452/14 mit dem Arbeitstitel - Groß St. Martin in Köln-Altstadt/Nord - im Amtsblatt Nummer 32 vom 20. Juli 2005 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 20. Juli 2005 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung über folgenden Plan gefasst:

Bebauungsplan Nr. 67452/14 für das Gebiet zwischen Alter Markt, Mühlengasse, Frankenwerft (Westseite), Markmannsgasse, Heumarkt (Ost- und Nordseite) und Unter Käster in Köln-Altstadt/Nord.

Arbeitstitel: Groß St. Martin in Köln-Altstadt/Nord

Der Bebauungsplan Nummer 67452/14 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 67452/14 rückwirkend zum 20. Juli 2005 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 lautet:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.“

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

§ 215 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245)

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Oktober 2013

gez. Roters
Oberbürgermeister

**532 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten
Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße/Ölstraße in Köln-Ehrenfeld**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63458/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Ölstraße, Kohlenstraße, südliche Grenze des Flurstückes 4269/194, Flur 68, Gemeinde Müngersdorf (Grenze zum Grundstück des Deutschen Roten Kreuzes), und Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße/Ölstraße in Köln-Ehrenfeld

Der Bebauungsplan Nummer 63458/02 einschließlich der jeweiligen Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag

von 8 Uhr bis 16 Uhr

Dienstag

von 8 Uhr bis 18 Uhr,

Mittwoch und Freitag

von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 63458/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04. November 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**533 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten
Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Ackerstraße in Köln-Buchheim

Da der Bebauungsplan Nummer 71470/09 mit dem Arbeitstitel: Ackerstraße in Köln-Buchheim im Amtsblatt Nummer 34 vom 17. August 2011 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 17. August 2011 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst: Bebauungsplan Nummer 71470/09 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Ackerstraße, Dellbrücker Straße, Hermann-Kunz-Straße, Kniprodestraße, Herler Straße in Köln-Buchheim.

Arbeitstitel: Ackerstraße in Köln-Buchheim

Der Bebauungsplan Nummer 71470/09 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Die neue Kölner Sortimentsliste (Ratsbeschluss vom 28.08.2008), auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, wird an gleicher Stelle zu jederzeit bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 71470/09 rückwirkend zum 17.08.2011 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 245)

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Oktober 2013

gez. Roters
Oberbürgermeister

534 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtenlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Subbelrather Straße/Marienstraße in Köln-Bickendorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan

gefasst: Aufhebung eines Fluchtenlinienplans Nummer 414 für das Gebiet zwischen Kreuzungsbereich Rochusstraße/Subbelrather Straße von der Nordseite entlang der Subbelrather Straße bis zum Haus Nummer 486 in Köln-Bickendorf, von der Südseite Subbelrather Straße und Marienstraße von dem Haus Nummer 451 bis zum Kreuzungsbereich Rochusstraße/Subbelrather Straße in Köln-Bickendorf setzt der Fluchtenlinienplan Bau- und Straßenfluchtenlinien mit einer Straßenquerschnittsbreite von 20,00 m fest

Arbeitstitel: Subbelrather Straße/Marienstraße in Köln-Bickendorf

Der aufgehobene Plan Nummer 414 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtenlinienplans Nummer 414 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

535 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Raderberger Straße 154 bis 160 in Köln-Raderberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67417/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Grundstück Raderberger Straße 154 bis 160 in Köln-Raderberg

Arbeitstitel: Raderberger Straße 154 bis 160 in Köln-Raderberg
Der Bebauungsplan Nummer 67417/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
	sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67417/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

536 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
 Arbeitstitel: Raderthalgürtel (neu) in Köln-Zollstock,
 1. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 67419/08 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB für das Gebiet zwischen dem Leichweg, dem Marienhof und entlang des Raderthalgürtels in einer Tiefe von circa 40 m - Arbeitstitel: Raderthalgürtel (neu) in Köln-Zollstock, 1. Änderung - einzuleiten mit dem Ziel, im derzeit festgesetzten Gewerbegebiet 1 (GE 1) ein allgemeines Wohngebiet mit der Maßgabe, dass mindestens 30 % der Wohnflächen im neuen Wohngebiet als öffentlich geförderter Wohnungsbau errichtet werden, festzusetzen. Dies ist vor dem Satzungsbeschluss vertraglich abzusichern. Hinweis: Gemäß § 13a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 21. November bis 5. Dezember 2013 zur Planung äußern. Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221- 27008 erfolgen.

Köln, den 30. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 30. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

537 Die Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

schreibt öffentlich aus:

**Metallbauarbeiten in der Werkstatt für behinderte Menschen, Wilhelm-Mauser Straße 10-12,
 50827 Köln**

Wesentliche Leistungen: ca. 600m² Fassadenbekleidung mit 200mm Elementstärke und 30dB im eingebauten Zustand. Dämmkern: D1: 200 mm, Rohdichte 100 kg/m³; Brandschutzfenster und Brandschutztüren, sowie diverse kleinere Schlosserarbeiten;

1 neues Schnellauftor und 2 Bestandstore wiedereinbauen.

Vorgesehene Ausführungszeit: Februar 2014

Kosten der Angebotsunterlagen: 19,- €

Eröffnungstermin: 09.12.2013, 10.20 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 09.01.2014

Mit dem Angebot einzureichende Nachweise:

- Erklärung über den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- Referenzliste über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und
- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesinem technischen Leitungspersonal.

(Bei präqualifizierten Bieterinnen genügt der Hinweis auf die Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis)

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Auftragssumme ab einer Auftragssumme von 250.000 € netto; Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, ablösbar durch Bankbürgschaft.

Bieter müssen nach den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVG) mit dem Angebot Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue und Mindestentlohnung gemäß § 4 TVG NRW sowie zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des TVG NRW abgeben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der Sozial-Betriebe-Köln GmbH, Abteilung Bau / Technik / EDV, Boltensternstr. 16, 50735 Köln, angefordert werden. Die Schutzgebühr ist zahlbar per Überweisung auf das Konto der SBK Nr. 26012955 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 37050198, unter Angabe der Vergabenummer 35/11/13 und wird nicht erstattet. Ein Beleg über die erfolgte Überweisung ist der Anforderung zwingend beizufügen. Eine Abholung der Unterlagen ist nicht möglich. Das Risiko der Postzustellung trägt der Bewerber. Letzter Tag für die Anforderung der Unterlagen ist der 20.11.2013 (Eingang des Anforderungsschreibens bei den SBK).

Der Eröffnungstermin findet statt in Gebäude 14 der Sozial-Betriebe-Köln GmbH, Zimmer 1.09. Zugelassen sind ausschließlich die Bieter bzw. die von ihnen legitimierten Bevollmächtigten.

Nachprüfstelle im Sinne des § 21 VOB/A: Bezirksregierung Köln, Postfach 101548, 50606 Köln.

**538 Die Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH schreibt öffentlich aus:
Industriestrich in der Werkstatt für behinderte Menschen, Wilhelm-Mauser Straße 10-12, 50827 Köln**

Wesentliche Leistungen: ca. 1.900 m² zweischichtiger Hartstoffestrich

Vorgesehene Ausführungszeit: März 2014

Kosten der Angebotsunterlagen: 15,- €

Eröffnungstermin: 09.12.2013, 10.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 09.01.2014

Mit dem Angebot einzureichende Nachweise:

- Erklärung über den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- Referenzliste über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und
- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesem technischen Leitungspersonal.

(Bei präqualifizierten Bietern genügt der Hinweis auf die Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis)

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Auftragssumme ab einer Auftragssumme von 250.000 € netto; Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, ablösbar durch Bankbürgschaft.

Bieter müssen nach den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVG) mit dem Angebot Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue und Mindestentlohnung gemäß § 4 TVG NRW sowie zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des TVG NRW abgeben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der Sozial-Betriebe-Köln GmbH, Abteilung Bau / Technik / EDV, Bollensternstr. 16, 50735 Köln, angefordert werden. Die Schutzgebühr ist zahlbar per Überweisung auf das Konto der SBK Nr. 26012955 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, unter Angabe der Vergabenummer 34/11/13 und wird nicht erstattet. Ein Beleg über die erfolgte Überweisung ist der Anforderung zwingend beizufügen. Eine Abholung der Unterlagen ist nicht möglich. Das Risiko der Postzustellung trägt der Bewerber. Letzter Tag für die Anforderung der Unterlagen ist der 20.11.2013 (Eingang des Anforderungsschreibens bei den SBK).

Der Eröffnungstermin findet statt in Gebäude 14 der Sozial-Betriebe-Köln GmbH, Zimmer 1.09. Zugelassen sind ausschließlich die Bieter bzw. die von ihnen legitimierten Bevollmächtigten.

Nachprüfstelle im Sinne des § 21 VOB/A: Bezirksregierung Köln, Postfach 101548, 50606 Köln.

**539 Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Offenes Verfahren
Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz - Elektrotechnik - 2013-2047-1-c**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2013-2047-1-c

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Elektroinstallationen, Stromanschlüsse, Unterverteilungen, Beleuchtung, Steuerkomponenten.

Beginn der Arbeiten: 03/2014

Fertigstellung der Arbeiten: 09/2016

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Elektroarbeiten:

- 15 Unterverteilungen
- 400 Stück Aufbauleuchten und circa 700 Stück Einbauleuchten
- circa 675 Stück Schalter/ Steckdosen/ Taster/ et cetera
- circa 450 3-fach Kanalsteckdosen
- circa 375 Stück Präsenz- und Bewegungsmelder
- circa 35000 m Leitungsnetz bis 5x2,5mm²
- circa 2000m Leistungsnetz bis 4x35/16mm²
- circa 10000m Kat 3
- circa 50000m KAT 7 Verkabelung
- circa 650m Kabeltrassen und 70m Steigetrassen
- circa 435m Brüstungskanal
- 1 Sicherheitslichtgerät und 1 Unterstation, Batterie 135,0 Ah
- circa 170 Stück Rettungszeichenleuchten
- circa 250 Stück Sicherheitsleuchten
- circa 114 Stück Umschaltweichen
- 1 Sonnenschutzsteuerung
- circa 60 Stück Motorsteuereinheiten für 1/2/4 Motore
- circa 150 Stück Taster für Sonnenschutz
- 7 RWA Zentralen inklusive Druckknopfmelder
- circa 300 Stück Brandschotts
- circa 115m Brandschutzkanäle I30/ I90

Demontagearbeiten:

- 23 Etagenverteilungen inkl. Automaten
- 1 Notbeleuchtungsanlage inkl. Batterie 250Ah
- circa 500 Stück Abklemmen von Sicherungsabgängen
- circa 2000 Stück Schalter/ Steckdosen/ Taster
- circa 800 Daten- und TK Dosen
- circa 1000 Stück Leuchten
- circa 100 Stück Nothinweisleuchten
- circa 50.000m Kabel und Leitungen bis 5x2,5mm²
- circa 1500m Kabel und Leitungen bis 5x25mm²
- circa 1200m Kabelbahnen bis 600mm breite
- circa 2500m Kunststoffkanal

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Sicherheit für die Vertragserfüllung: 5,0 %, Sicherheit für die Mängelansprüche: 3,0 %.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Durchführung der Arbeiten erfolgt zeitversetzt, unabhängig voneinander in zwei Bauabschnitten, jeweils in einem geräumten Gebäudeabschnitt.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, so weit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG G – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von 250.000 Euro oder Erklärung, dass eine solche im Auftragsfall abgeschlossen wird.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Referenzliste von mindestens 3 gleichwertigen Projekten mit Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummern.
- Das für das Projekt vorgesehene technische Personal, Anzahl und Qualifikation des zum Einsatz kommenden Fachpersonals.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Niedrigster Preis.

Bekanntmachung desselben Auftrags

Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags: Vorinformation Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU: 2013/S 156-271528 vom 13.08.2013

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-

Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Verga-

benummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 37,20 Euro, Bei Versand: 41,60 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 27.11.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 04.12.2013, 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 04.03.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 28.10.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de“.

540 Öffentliche Ausschreibung nach VOB**Offenes Verfahren****Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz - Raumlufttechnische Anlagen - 2013-2092-1-c**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2013-2092-1-c

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVG - NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Raumlufttechnische Anlagen

Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 03/2014

Abschluss: 09/2016

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Lieferung und Montage von Raumlufttechnischen Anlagen verschiedener Bauart und Größe in verschiedenen Installations schwerpunkten (ISP) des Gebäudes

- 4 Lüftungsanlagen mit WRG 1.700 – 4.200 m³/h
- 1 Teilklimaanlage mit WRG 21.000 m³/h
- 7 Rohrventilator-Anlagen 500 – 1.800 m³/h
- 1 Zuluftgerät / Abluft-Dachventilator Küche 1.600 m³/h
- 78 Einzelraum-Entlüftungsgeräte 40 – 100 m³/h

nebst zugehörigen circa 1.150 m² Luftkanalnetzen, Luftkanaleinbauten, Schalldämpfern,

63 Stück Brandschutzklappen mit Stellmotoren und Steuerung, Auslässen et cetera.

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Sicherheit für die Vertragserfüllung 5 %, Sicherheit für die Mängelansprüche 3 %.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Durchführung der Arbeiten erfolgt zeitversetzt, unabhängig voneinander in zwei Bauabschnitten, jeweils in einem geräumten Gebäudeabschnitt.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue

und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVG - NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre.
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von 250.000 Euro oder Erklärung, dass eine solche im Auftragsfall abgeschlossen wird.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Referenzliste von mindestens 3 gleichwertigen Projekten mit Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummern.
- Das für das Projekt vorgesehene technische Personal, Anzahl und Qualifikation des zum Einsatz kommenden Fachpersonals.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Niedrigster Preis.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 43,52 Euro, Bei Versand: 47,92 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 16.12.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 06.01.2014, 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 04.04.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen
siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 31.10.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Lieferung und Montage einer BACnet-Gebäudeautomationsanlage nach den Richtlinien der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln.

- 4 Schaltschränke,
- circa 400 Stück Hardwareinformationspunkte,
- circa 7.500m Kabel/Leitungen/Kabelführungssysteme,
- Aufschaltung von vorhandenen Controllern,
- Aufschaltung eines vorhandenen Brandschutzklappen-Steuerungssystems.

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 03/2014 Ende 09/2016

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautioen und Sicherheiten: §17 VOB/B, Sicherheit für die Vertragserfüllung: 5,0 %, Sicherheit für die Mängelansprüche; 3,0 %

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Durchführung der Arbeiten erfolgt zeitversetzt, unabhängig voneinander in zwei Bauabschnitten, jeweils in einem geräumten Gebäudeabschnitt.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, so weit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre.
- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von 250.000 Euro oder Erklärung, dass eine solche im Auftragsfall abgeschlossen wird.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Referenzliste von mindestens 3 gleichwertigen Projekten mit Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummern.
- Das für das Projekt vorgesehene technische Personal, Anzahl und Qualifikation des zum Einsatz kommenden Fachpersonals.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als

541 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Offenes Verfahren

Sanierung Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz - Mess- u. Regeltechnik - 2013-2044-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-2044-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln-Chorweiler

Kurze Beschreibung des Auftrags: Mess- und Regeltechnik für Heizungs- und Lüftungszentralen.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 25,12 Euro, Bei Versand: 29,52 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 16.12.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 06.01.2014, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 04.04.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen: siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis

4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 05.11.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

542 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Neubau Mensa Adalbertstraße/Lustheider Straße - Photovoltaik - 2013-2166-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-2166-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Gesamtschule Adalbertstraße 17 / Lustheider Straße 47, 51103 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Photovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von circa 35 kWp, bestehend aus 149 Kollektoren zu je 240 Wp, aufgestellt in 13 unterbrochenen Modulreihen auf einem Flachdach des Neubaus Schulmensa (L/B Gebäude = 32,24m/ 24,44m), eingeschossig, freistehend im Hof platziert in Massivbauweise. Inklusive der Modulmontage, elektrischen Kabelverbindungen, Verlegesysteme, Wechselrichter und zugehörigen Arbeiten wie Potentialausgleich.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Photovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von circa 35 kWp, bestehend aus 149 Polykristallinen Solarmodulen zu je 240 Wp. Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 15 Tage

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 01/2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Käutionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Angabe der Umsätze des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragswert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architekten/

Ansprechpartner und Telefonnummer:

- Zahl der, im Jahresschnitt beschäftigten Arbeitnehmer, der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zur Auftragsvergabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Verbageunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 6,20 Euro, Bei Versand: 7,65 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 26.11.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 03.12.2013, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 28.02.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

543 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Neubau Mensa Adalbertstraße/Lustheider Straße, Köln - Elektrotechnik - 2013-2163-3

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-2163-3

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Adalbertstraße 17/Lustheider Straße 47, 51103 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Elektrotechnik im Neubau Schulmensa (L/B Gebäude = 32,24 m/24,44 m) eingeschossig, freistehend im Hof platziert in Massivbauweise

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

- Niederspannungsschaltanlage

- Niederspannungsinstallationsanlage

- Beleuchtung

- Notbeleuchtungsanlage

- einschließlich zugehörige Brandschutzmaßnahmen

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 106 Tage

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: Januar 2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautioinen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: keine

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: keine

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragswert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architek-

ten/Ansprechpartner und Telefonnummer

- Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zur Auftragsvergabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung: keine

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Verbageunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 19,20 Euro, Bei Versand: 23,60 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 26.11.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 03.12.2013 - 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 28.02.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.11.2013	Unterausschuss Allgemeine Verwaltungsorganisation Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.30 Uhr Veedelsbeirat Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 18.00 Uhr	21.11.2013	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16F43 14.00 Uhr – 16.30 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Grün Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.30 Uhr Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.30 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 17.00 Uhr – 19.00 Uhr Stadtentwicklungsausschuss, Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 18.00 Uhr Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Raum 116 19.00 Uhr		Bezirksvertretung 5 (Nippes) Bezirksrathaus Nippes, Sitzungssaal 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
 Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
 Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
 Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
 Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
 bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
 Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
 Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
 Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.